

Nichts minder hat auch der Durchlauchtigste Landgraff Ludwig zu Hessen / der Sachen sich ernstlich angenommen / und die Fortpflanzung des Holzes theuer anbefohlen / wie denn dießfalls Ihro Durchl. in einem de anno 1665. ergangenen Edict angeordnet / daß die Wein-Berge und Obst-Bäume so in damaligen Kriegsläufften verwüestet und umgehauen / wiederum angebauet und ersetzt werden solten ; desgleichen da einige Plätze sich in Lande und derer Unterthanen Grund und Boden befunden / die zum Wein- und Holz-Bau tüchtig / selbige bepflanzet und einen jeden Unterthanen nach proportion solchen Grundstückes eine gewisse Anzahl Bäume zu setzen angewiesen werden solte / wie denn auch was und wie viel ein jeder gepflanzet / die Obrigkeit in die Fürstl. Regierung jährlich einzuschicken hatte. In der Ordnung de anno 1602. ist folgendes enthalten. Sollet ihr an Enden und Orten / da man junge Gehäu machet / hin und wieder einzele Bircken / oder Erlen zusammen stehen lassen / damit sich die wüste Dertter und Plätze wiederum besaamen können. item Ordinat. Hassiaca, de anno 1683. ist nachstehendes : Wo es auch an sunpffigten und nassen Orten keine Erlen hätte / dahin sollen die Forst-Beamten / des zeitigen Erlen Saamens streuen lassen / damit Deroselbigen sich derer Orten auch pflanzen mögen / angesehen es nicht allein ein sehr wächsig Holz / so in wenig Jahren zu Stamm-Bellen gehauen werden kan / sondern daß sich das Wildpreth auch gerne darinnen aufhält : wo es Gelegenheit gibt / Hagen-Buchen-Stücke zu ziehen / soll jeder Forst-Beamter deroselbigen / so viel es sich nach Gelegenheit schicken will , zu ziehen / sich befließigen / sintemahl das Holz darauf / nicht allein durch das Vieh nicht beschädiget werden kan , sondern gibt auch / wenn die Stöcke ein wenig zur Stärcke kommen / darauf viel Holz / wo es nach Gelegenheit des Landes geschehen kan / sollen sonderlich die Leute in Städten und Dörffern / mit Fleiß dahin gewiesen , und angehalten werden / daß sie um ihre gemeine Wiesen / Acker und Gärten / Weiden ziehen / und pflanzen / davon Zaun-Gärten zc. zu haben / und das Holz und die Gewälde / desto mehr ersparen und hegen können.

§. 16. Es findet sich in Franckreich eine sonderbahre Holz-Ordnung / oder Ordonance sur le fait des Forests so anno 1669. heraus gegeben / und obs gleich zuvor geschienen / daß es nicht möglich wäre / die alte dabey allgemeine und eingewurzelte Dilordres zu remediren / so hat man doch wahr genommen / daß binnen kurzen Jahren die in solchen Königreich befindliche und hochschätzbare Holz-Nutzung dadurch wieder in vollkommenen Stand gesetzt worden / daß  
so